

8. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

Die 8. Änderungssatzung vom 11.08.2009 wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 12.08.2009, S. 24, bekannt gemacht und ist hinsichtlich Art. 1 Nr. 5 am 13.08.2009, im Übrigen rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 07.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 06.11.1985 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 06.12.1985, S. 1292) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.08.2002 (Delmenhorster Kreisblatt vom 21.08.2002, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pausch- bzw. Gewinnspielgerätesteuern (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.“

2. Die Zwischenüberschrift vor § 9 wird wie folgt geändert:

„Pausch- und Gewinnspielgerätesteuern“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Musikautomaten bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elekt-



ronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.01.1997 bis 31.12.1997 für

- | | |
|---|--|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 100,00 DM je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 270,00 DM je Gerät |
| 2. Musikautomaten | 15,00 DM je Gerät |
| 3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen
oder Tiere dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben | 600,00 DM je Gerät |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 DM je Gerät. |

Für Geräte gemäß Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1. a) und b).

(5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.01.1998 bis 31.12.2001

- | | |
|---|--|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 120,00 DM je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 350,00 DM je Gerät |
| 2. Musikautomaten | 15,00 DM je Gerät |
| 3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen
oder Tiere dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben | 600,00 DM je Gerät |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 DM je Gerät. |

Für Geräte gemäß Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1. a) und b).

(6) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume ab dem 01.01.2002 für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 9 v. H. vom Einspielergebnis |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 9 v. H. vom Einspielergebnis |
| 2. Musikautomaten | 8,00 € je Gerät |



- | | |
|---|-------------------|
| 3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen
oder Tiere dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben | 310,00 € je Gerät |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € je Gerät. |

Für Geräte gemäß Nr. 1. a) beträgt die monatliche Steuer ab dem 01.01.2002 bis einschließlich dem Tag der Bekanntmachung der Satzung höchstens 60,00 € je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1. b) beträgt die monatliche Steuer ab dem 01.01.2002 bis einschließlich dem Tag der Bekanntmachung der Satzung höchstens 180,00 € je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1. a) und b), für den Zeitraum ab dem 01.01.2002 bis einschließlich dem Tag der Bekanntmachung der Satzung jedoch jeweils die in Satz 2 und 3 benannten Höchstbeträge.

- (7) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.09.2002 für
- | | |
|--|------------------|
| a) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten,
soweit sie außerhalb von Spielhallen
aufgestellt sind | 25,00 € je Gerät |
| b) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten,
soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind." | 35,00 € je Gerät |

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Delmenhorst, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht für ein Spielgerät gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser voll zu berechnen.
- (3) Die Steuer wird als Monatssteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Monatssteuerschuld für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Die Monatssteuerschuld für die übrigen Spielgeräte gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. des jeweiligen Kalendermonats; beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.
- (4) Die Stadt Delmenhorst kann vom Unternehmer verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort sowie in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 mit den jeweiligen Spieleinsätzen anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Delmenhorst vorzulegen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig, es sei denn, in dem Steuerbescheid wird eine spätere Fälligkeit festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. nach Abgabe der Steueranmeldung fällig.



- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen zählen im Fall der Geräte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 insbesondere die Zählwerksausdrucke. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck). Die Stadt Delmenhorst kann die Vorlage der Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, zur Nachprüfung der Steuererklärung bzw. zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangen. Legt der Steuerschuldner die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, so kann die Stadt Delmenhorst von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

**„§ 13a
Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den danach anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

**„§ 15a
Übergangsvorschriften**

- (1) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis zum 31.12.1997 wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.11.1993 ergebende Steuerhöhe beschränkt.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.12.1997 ergebende Steuerhöhe beschränkt.
- (3) Für die Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.08.2002 wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001 ergebende Steuerhöhe beschränkt.
- (4) Für die Zeit vom 31.08.2002 bis zum Tage der Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.08.2002 ergebende Steuerhöhe beschränkt.“



Artikel 2

Soweit die Festsetzung der Steuer für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit gemäß dem in Art. 1 Nr. 3 genannten § 9 Abs. 1 Satz 1 im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung noch nicht bestandskräftig ist, sind für die einzelnen Kalendermonate bis zum 30.09.2009 Steuererklärungen unter Angabe von Art, Anzahl und Aufstellort sowie der jeweiligen Einspielergebnisse der betriebenen Geräte einzureichen. Den Erklärungen sind Zählwerksausdrucke beizufügen, aus denen sich die Einspielergebnisse gemäß dem in Art. I Nr. 3 genannten § 9 Abs. 2 ergibt, soweit sie der Stadt Delmenhorst noch nicht vorliegen. Gibt die/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so ist die Steuer per Bescheid festzusetzen bzw. eine bereits erfolgte Festsetzung entsprechend zu ändern. Dabei ist die Stadt berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen. Setzt die Stadt die Steuer fest, so wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Delmenhorst, den 11.08.2009
STADT DELMENHORST

In Vertretung
Gerd Linderkamp
Erster Stadtrat

